

1. DIE WICHTIGSTEN ASPEKTE FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER:

- **Grundloses Speichern** von Daten und Verarbeiten von Personendaten ist verboten. Erlaubt ist es nur mehr, wenn ein Rechtsgrund (z.B. Zustimmung oder Vertrag) vorhanden ist.
- **Recht auf Vergessen.** Auf Wunsch einer Bürgerin oder eines Bürgers müssen Daten vom speichernden Unternehmen vollständig gelöscht werden. Innerhalb einer laufenden Vertragsbeziehung ist dieses Recht aber eingeschränkt. Klarerweise kann von einem Telefonunternehmen oder einem Stromanbieter nicht verlangt werden, Personendaten innerhalb einer laufenden Vertragsbeziehung zu löschen – sonst kann das Unternehmen ja seine Leistung nicht mehr erbringen. Wenn das speichernde Unternehmen gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen (z.B. Gewährleistungsfristen) hat, MUSS das Unternehmen erst den Ablauf der Fristen abwarten, bis die Daten gelöscht werden.
- **Recht auf Auskunft.** Alle Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch darauf, vom speichernden Unternehmen zu erfahren, welche Daten über sie gespeichert werden. Im Normalfall muss die Auskunft gratis erfolgen, es gibt aber auch Ausnahmen.
- **Recht auf Richtigstellung.** Alle speichernden Unternehmen müssen „falsche Daten“ auf Wunsch richtigstellen.
- **„Datenportabilität“**, bedeutet, das Unternehmen, z.B. soziale Netzwerke, es erleichtern müssen, dass man von einem sozialen Netzwerk zu einem anderen wechselt und seine Daten „mit nimmt“. Wie das konkret funktioniert, ist noch offen – jedenfalls müssen das die Unternehmen ab 25. Mai 2018 anbieten.

Einige dieser Rechte gab es schon bisher, das wirklich Neue ist, dass sie jetzt in allen EU-Mitgliedsstaaten geltend gemacht werden können. Für Anfragen an Unternehmen, Behörden, ... gibt es keinerlei Formvorschriften, es genügt ein E-Mail. Bei Unternehmen wird man sinnvollerweise die Geschäftsführung anschreiben, bei Behörden das Büro der Behörden oder Amtsleitung. Ich empfehle einen eingeschriebenen Brief am Postweg zu senden – die Verlustgefahr dürfte hier geringer sein.

„Es darf als Quantensprung gesehen werden, dass die neuen Gesetze EU-weit einheitlich gelten. Da die meisten großen Unternehmen auch Niederlassungen in der EU haben, unterliegen sie voll den neuen Regeln. Betroffen sind aber nicht nur internationale Firmen, sondern auch alle österreichischen Unternehmen, etwa Handwerker, Physiotherapeuten, bis hin zum Heurigenbetreiber.“, so der Guntramsdorfer Experte Dipl. Ing. Dieter Zoubek

2. DIE WICHTIGSTEN ASPEKTE FÜR UNTERNEHMEN, VEREINE UND BEHÖRDEN

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung kommen auf Unternehmen zahlreiche, manchmal komplexe Aufgaben zu. Es kann auch sein, dass Abläufe geändert oder völlig neu organisiert werden müssen. Die Erfüllung der DSGVO ist daher primär eine organisatorische Angelegenheit und sicher nicht nur eine Nebenaufgabe für einen IT-Zuständigen.

Die Auflagen gelten grundsätzlich gleichermaßen für Vereine, Freiberuflerinnen und Behörden.

Die Behandlung von personenbezogenen Daten (Daten natürlicher Personen) ist mehreren Grundregeln unterworfen:

- Verarbeitung (= Speichern) ausschließlich mit konkretem Grund.
- So wenig Daten wie nötig speichern
- Daten so kurz wie möglich speichern – schon beim Speichern muss klar sein, wann die Daten gelöscht werden.

Es geht natürlich um Mitarbeiterdaten (z.B. Lohnverrechnung, Krankenstandsverwaltung,...), Daten von Kunden, von Lieferanten und auch von Daten im Bereich Vertrieb („Leads“). Bei Vereinen sind etwa Mitglieder, bei Genossenschaften natürlich auch Genossenschafter zu behandeln.

Es ist immer ein „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ zu führen, dessen Vorlage kann ggf. von der Datenschutzbehörde verlangt werden. Hier ist zu verzeichnen, in welchen Situationen wann und warum welche Daten wie lange gespeichert werden. Nach der betreffenden Frist **müssen** Daten gelöscht werden.

Um Daten legal verarbeiten zu können, kann es sein, dass Zustimmungen eingeholt werden müssen, in anderen Situationen ergibt sich diese Möglichkeit unter Umständen aus der Natur eines Vertrages. Bis zum 14. Lebensjahr einer Person ist eine etwaige Zustimmung nur gültig, wenn sie von einem Erziehungsberechtigten erteilt wurde. Danach ist die Zustimmung auch gültig, wenn sie der Minderjährige selbst erteilt.

In den meisten Fällen wird es erforderlich sein, eine Datenschutz-Folgenabschätzung zu erstellen. Hier sind alle Risiken (z.B. Hacker, Missbrauch durch Mitarbeiterinnen, Verlust von Laptops oder USB-Sticks) zu analysieren und alle geplanten Gegenmaßnahmen zu dokumentieren. Im Falle eines Datenlecks müssen die Datenschutzbehörde u. alle betroffenen Personen informiert werden.

Bürgerinnen u. Bürger haben das Recht auf vollständige Auskunft, welche Daten über sie gespeichert sind, auf Richtigstellung, auf Löschung sowie auf Datenportabilität (Datenmitnahme beim Wechsel von Vertragsverhältnissen zu anderen Dienstleistern). Diese Unternehmen müssen diese Rechte innerhalb von meist 4 Wochen kostenlos erfüllen. Bei Nichtbefolgung drohen erhebliche Strafen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen.

Für die Unterstützung zur Erfüllung aller Dokumentations- und Auskunftspflichten stehen inzwischen zahlreiche „geprüfte Datenschutzexperten“ zur Verfügung (Liste siehe <https://www.wko.at/service/noe/wirtschaftsrecht-gewerberecht/datenschutzexperten-noe.html>), für Guntramsdorf Expertinnen und Experten einen Beratungsscheck erhalten, mit dem 50% einer vierstündigen DSGVO-Beratung gefördert werden. Voraussetzung dafür ist die einmalige Teilnahme an einem kostenlosen Workshop, der in allen Bezirksstellen der Wirtschaftskammer Niederösterreich angeboten wird. Details dazu siehe www.noe.wifi.at/datenschutz.